

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/2007	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI	9.	13/1959	Bausachen	WM
2.	14/2178	Tierschutz	MLR	10.	14/1970	Strafvollzug	JUM
3.	14/1993	Besoldung/Tarifrecht	FM	11.	14/2021	Strafvollzug	JUM
4.	14/1509	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	12.	14/2063	Strafvollzug	JUM
5.	14/1687	Sonstiges	JUM	13.	14/2103	Strafvollzug	JUM
6.	14/1831	Freiwillige Gerichtsbarkeit	IM	14.	14/2150	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
7.	14/1886	Staatsanwaltschaften	JUM	15.	14/2173	Strafvollzug	JUM
8.	14/1903	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	16.	14/2183	Strafvollzug	JUM

1. Petition 14/2007 betr. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die ganzjährige Gebührenpflicht für seine einzelne saisonal vermietete Ferienwohnung.

Nach der grundsätzlichen Regelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags ist zunächst jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm bereitgehaltene Rundfunkgerät gesondert gebührenpflichtig.

Eine gesetzliche Ausnahme stellt jedoch u. a. das sogenannte „Hotelprivileg“ für Zweitgeräte dar. Dieses Hotelprivileg wurde mit Wirkung zum 1. April 2005 auch auf Betriebe und Privatpersonen erweitert, die Rundfunkgeräte in zur Vermietung stehenden Ferienwohnungen zum Empfang bereit halten. Dabei wurde zuletzt eine 50%ige Vergünstigung ab dem zweiten Gerät (sog. Zweitgerätebefreiung) gewährt.

Im Bereich der Ferienwohnungen galt jedoch bislang in verschiedenen Bundesländern die Verwaltungspraxis, dass bei Saisonbetrieben mit Ferienwohnungen eine befristete wiederkehrende An- bzw. Abmeldung für die jeweilige Saison gestattet wurde.

Wegen der oben beschriebenen Erweiterung des Hotelprivilegs auch auf Ferienwohnungen sollten saisonale Abmeldungen dieser zunächst nicht mehr gestattet werden. Aufgrund einer Empfehlung der Regierungschefs der Länder hat sich die ARD jedoch im Februar 2008 bereit erklärt, dass saisonale Abmeldungen auch weiterhin für die Zukunft möglich sein sollen.

Inhabern von nicht gewerblich vermieteten Ferienwohnungen auf ein und demselben Grundstück mit der privaten Wohnung oder auf damit zusammenhängenden Grundstücken können somit für die Dauer einer vorübergehenden Schließung ab einem Zeitraum von mindestens drei Monaten in Folge die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragen. Dies gilt auch bei Inhabern von nur einer Ferienwohnung.

Die saisonale Schließung muss bei Antragstellung glaubhaft begründet werden, beispielsweise durch Bestätigung der örtlichen Tourismusbehörde, durch Hinweis im entsprechenden Internetangebot, durch Vorlage eines Gastgeberverzeichnisses etc. Die Befreiung kann frühestens ab dem nächsten auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat für einen Abrechnungszeitraum von 12 Kalendermonaten gewährt werden.

Diese saisonale Befreiung und die gesetzliche pauschale Ermäßigung auf Zweitgeräte („Hotelprivileg“) können während dieser 12 Monate nicht gleichzeitig gewährt werden (keine „Doppelprivilegierung“).

Der Berichterstatter empfiehlt dem Petenten, gegebenenfalls einen Antrag auf saisonale Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren bei der GEZ zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit diesen Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

2. Petition 14/2178 betr. Krähenaufkommen

Sachverhalt:

Der Petent fordert die Regierung auf, Maßnahmen gegen die zunehmende Krähenplage in Städten zu ergreifen. In F. und im Dreisamtal nehme die Krähenplage immer mehr zu. Die Krähen drängten immer mehr Richtung Innenstadt vor. Da sie aggressive Nesträuber seien, müsse etwas hiergegen getan werden.

1. Beschreibung der angesprochenen Situation

Bei den angesprochenen Krähen handelt es sich um Rabenkrähen und Saatkrähen, ferner kommen als weitere Rabenvogelart Elstern vor. Diese Arten unterliegen, wie alle europäischen Vogelarten, der EG-Vogelschutzrichtlinie und sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Nach der Roten Liste und dem kommentierten Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (Stand 31. Dezember 2004) sind die Rabenkrähe, Elster und Saatkrähe nicht gefährdet. Die Bestände haben sich in Baden-Württemberg wie folgt entwickelt:

Der Bestand der Rabenkrähe liegt bei 90.000 bis 100.000 Brutpaaren. Im Zeitraum von 1980 bis 2004 sind Bestandsveränderungen nicht erkennbar, bzw. liegen unter 20%. Der Winterbestand wird auf etwa 220.000 Vögel geschätzt.

Der Bestand der Elster liegt bei 35.000 bis 40.000 Brutpaaren. Im Zeitraum von 1980 bis 2004 sind Bestandsveränderungen nicht erkennbar, bzw. liegen unter 20%. Der Bestand der Saatkrähe liegt bei 5.500 bis 6.000 Brutpaaren. Für den Zeitraum von 1980 bis 2004 erfolgte eine Bestandszunahme von mehr als 50%. Neben den Brutbeständen treten zwischen Ende Oktober und Ende Februar durch Zuzug große Winterschwärme von Saatkrähen in Erscheinung, die den Eindruck einer Massenvermehrung erwecken. Dabei handelt es sich um Zuzügler aus Nordosteuropa. Der Winterbestand wird auf 100.000 bis 430.000 Vögel geschätzt.

Die Entwicklung der Bestände kann lokal sehr unterschiedlich ausfallen. Während die Rabenkrähe und Elster landesweit verbreitet sind, tritt die Saatkrähe nur in bestimmten Brutkolonien in Baden-Württemberg auf. Schwerpunkte der Saatkrähen sind in der Oberrheinebene und teilweise in Oberschwaben.

Nach Auskunft von Mitgliedern der regionalen Fachschaft Ornithologie werden im Stadtkreis F. keine auffälligen Bestandszunahmen von Rabenkrähen registriert. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung gehen jährlich ca. 3 Anfragen zur Problematik mit Krähen ein. Dabei sind Lärm und die Plünderung von Nestern Hauptgründe der Anfragen. Eine größere Saatkrähenkolonie (ca. 60 Nester) war in F.-H. beim Sportplatz bekannt. Nach Fällung der dortigen Pappeln bauen die Saatkrähen derzeit offenbar eine neue Kolonie auf einer Pappelgruppe in ca. 500 m Entfernung auf. Weitergehende Vergrämuungsmaßnahmen wurden bisher nicht durchgeführt.

Ferner sind in den letzten Jahren besonders in 3 Gemeinden/Städten in der Oberrheinebene sowie in einer Stadt in Oberschwaben Probleme mit Saatkrähen-Kolonien im Ortsbereich aufgetreten. In diesen Fällen wurde die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen (u. a. das Anbringen von Uhu-Attrappen, Rückschnitt von Bäumen im Winterhalbjahr, Aussenden akustischer Signale u. ä.) zugelassen. Damit soll eine Umsiedlung der Saatkrähen-Kolonien an die Ortsränder erreicht werden, um Beeinträchtigungen durch Lärm und Vogelkot im innerörtlichen Bereich zu verringern. Soweit notwendig, werden die zeitlich befristeten Ausnahmen vom zuständigen Regierungspräsidium verlängert.

Zu dem Vorbringen des Petenten, dass Rabenvögel aggressive Nesträuber seien, wird darauf hingewiesen, dass die Nahrung der Rabenvögel sowohl pflanzliche (Getreidekörner) als auch tierische Bestandteile umfasst. Bei der tierischen Nahrung handelt es sich insbesondere um Insekten, Larven, Würmer, Mäuse und Aas, womit den Rabenvögeln auch eine wichtige Funktion im biologischen Gleichgewicht zukommt. Jungvögel und Vogeleiern machen nach Untersuchungen nur einen geringen Anteil am Nahrungsspektrum der Rabenvögel aus. Zudem räubern Rabenvögel meist Nester nicht gefährdeter Vogelarten mit hoher Nachwuchsrate aus, die die Verluste durch Ersatz- und Zweitbruten ausgleichen können. Wissenschaftliche Untersuchungen über Rabenvögel in Deutschland kommen zu dem Ergebnis, dass die Rabenvogelarten nicht für den Rückgang anderer Vogelarten verantwortlich sind. Nur in Ausnahmefällen können Rabenvögel einen nennenswerten Prädationsdruck z. B. auf stark geschwächte Restbestände von Wiesenbrütern ausüben. Saatkrähen treten generell nur selten als Vogelprädatoren auf. Gerade in Siedlungsbereichen konnte ein erheblicher negativer Einfluss von Rabenvögeln auf die Singvogelpopulation nicht nachgewiesen werden. Bestandsrückgänge von heimischen Singvogelarten werden hauptsächlich von Veränderungen ihrer Lebensräume beeinflusst aber auch von anderen Nestplünderern wie Eichhörnchen, Mardern und Katzen, die auch Alttiere erbeuten.

2. Fachliche und rechtliche Würdigung:

Rabenkrähen, Elstern und Saatkrähen unterliegen der EG-Vogelschutzrichtlinie und sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt. Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 43 Abs. 8 BNatSchG können von diesen Verboten Ausnahmen im Einzelfall oder allgemein durch Rechtsverordnung der Landesregierung zugelassen werden. Eine Ausnahme darf u. a. nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Mit Verordnung der Landesregierung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Rabenvögel vom

15. Juli 1996 wurden Ausnahmen zugelassen. Danach dürfen abweichend von § 42 Abs. 1 BNatSchG Jagd- ausübungsberechtigte zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wild lebenden Tieren der Arten Rabenkrähe und Elster außerhalb von befriedeten Bezirken, von Naturschutzgebieten, von Naturdenkmälern und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) nachstellen und Rabenkrähen und Elstern töten. In der Zeit vom 16. Juli 2006 bis 14. März 2007 wurden landesweit 27.628 Rabenkrähen und 12.484 Elstern abgeschossen.

Eine Verordnung der Landesregierung über allgemeine Ausnahmen bei Saatkrähen ist nicht ergangen, da es sich um lokale Brutbestände handelt. Bei erheblichen landwirtschaftlichen Schäden werden vom zuständigen Regierungspräsidium jedoch im Einzelfall Ausnahmen zum Abschuss von Saatkrähen zugelassen, wenn Verhütungsmaßnahmen erfolglos sind.

Wie oben dargelegt, gibt es in einzelnen Städten und Gemeinden Probleme mit Saatkrähenkolonien im Ortsbereich. Vom zuständigen Regierungspräsidium wurden und werden im Einzelfall Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG zur Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen zur Umsiedlung von Saatkrähenkolonien aus innerörtlichen Bereichen zugelassen. Weitergehende Regelungen sind derzeit nicht erforderlich, zumal in der Stadt F. wie oben ausgeführt, keine auffälligen Zunahmen von Rabenkrähen bekannt sind.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

3. Petition 14/1993 betr. Beamtenbesoldung in Baden-Württemberg

Der Petent ist Beamter des Landes Baden-Württemberg und bringt vor, die Beamten in Baden-Württemberg würden von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt, zusätzlich würden ihnen große Sonderopfer abverlangt und es werde total vernachlässigt, dass Beamte auch Kinder und Familien zu ernähren hätten.

Bis zum 31. August 2006 hatte der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung der Beamten. Bis dahin konnten allgemeine Anpassungen der Besoldung sowie sonstige Änderungen nur vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen werden. Das Land hatte die Kompetenz lediglich für die Leistungselemente bei der Besoldung (Stufen, Prämien und Zulagen) seit dem Dienstrechtsreformgesetz von 1997 und für die Sonderzahlungen (früheres Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) seit dem Jahr 2003. Die Besoldung wurde bundesweit im Jahr 2003 um

2,4% und im Jahr 2004 zweimal um jeweils 1% linear erhöht. Im Jahr 2005 erfolgte keine allgemeine Anpassung der Besoldung. Nachdem im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder übergegangen war, erhielten die Beamten in Baden-Württemberg noch im Jahr 2006 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 € sowie im Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €. Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BVAnpG 2008) wurde die Besoldung in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2008 linear um 1,5% angepasst; eine weitere Anpassung um 1,4% erfolgt noch in diesem Jahr zum 1. August für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9, sowie zum 1. November für die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen.

Im Bereich der Sonderzahlungen wurde das bis dahin im Dezember fällige Weihnachtsgeld in Baden-Württemberg ab dem Jahr 2004 auf monatliche Zahlungen umgestellt. Der Satz wurde dabei auf 5,33% pro Monat, also – auf ein Jahr bezogen – auf rund 64% eines Monatsgehalts abgesenkt. Zusätzlich wurde ab dem Jahr 2004 das Urlaubsgeld komplett gestrichen. Durch das BVAnpG 2008 wurden ab 1. Januar 2008 die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von freilich nur noch 4,17% in die monatlichen Besoldungsbezüge integriert. Von den Kürzungen unbehelligt blieben die familien- und kinderbezogenen Anteile in den Sonderzahlungen. Die bisherigen Sonderzahlungen auf die Familienzuschläge in Höhe von 7,19% sowie der bisherige Betrag von 2,13 € pro Kind wurden in unverminderter Höhe zum 1. Januar 2008 in die Familienzuschläge eingebaut.

Die vom Petenten erwähnte „Dehnung der Dienstaltersstufen in der Besoldungstabelle“ erfolgte bundesweit durch das Dienstrechtsreformgesetz aus dem Jahre 1997. Die dadurch freigewordenen Mittel sollten für die oben erwähnten Leistungselemente verwendet werden. In Baden-Württemberg erhalten die Beamten seit dem Jahr 2000 Leistungsstufen bei dauerhaft herausragenden Leistungen. Insoweit kommen die durch die Streckung der Dienstaltersstufen eingesparten Geldmittel den Beamten zugute. Die weiteren freigewordenen Mittel wurden und werden allerdings in Baden-Württemberg zur Haushaltssanierung und nicht – wie geplant – für Leistungsprämien verwendet.

Die Beamten haben einen Anspruch auf eine amtsangemessene Besoldung. Bei der Bestimmung der Höhe der amtsangemessenen Besoldung muss sich der Gesetzgeber vor allem an der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie am allgemeinen Lebensstandard orientieren. In § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ist bestimmt, dass die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig angepasst wird.

Den Beamten in Baden-Württemberg wurde in der Vergangenheit sicherlich erhebliche Sparmaßnahmen auferlegt. Gleiches gilt jedoch auch für die Beschäf-

tigten in der Privatwirtschaft. Die unterbliebenen, im Übrigen sehr maßvollen Anpassungen der Besoldung in den letzten Jahren, die Reduzierung der Sonderzahlungen in mehreren Schritten, die unterlassene Einführung von Leistungsprämien, die Erhöhung der Arbeitszeit auf 41 Wochenstunden sowie die Erhöhung der – nunmehr nach Besoldungsgruppen gestaffelten – Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe waren jedoch aufgrund der bis einschließlich 2006 andauernden negativen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zur Konsolidierung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden unerlässlich. In diesem Zeitraum wurden auch in der Privatwirtschaft nur sehr moderate Tarifierhöhungen vereinbart. Zudem gibt es in der Privatwirtschaft in vielen Branchentarifverträgen Öffnungsklauseln, die gegenüber den im Flächentarifvertrag vereinbarten Tarifierhöhungen bei Unternehmen mit schlechter Wirtschaftskraft bzw. Entwicklung reduzierte Lohnsteigerungen zulassen. Auch den Beschäftigten in der Privatwirtschaft wurden für die Erhaltung ihrer Arbeitsplätze Lohnverzicht, unentgeltliche Mehrarbeit, Verzicht auf Freiwilligkeitsleistungen usw. auferlegt.

Mit den linearen Erhöhungen der Besoldung in 2008 sowie der Integration der Sonderzahlungen in die Besoldungsbezüge nach dem BVAnpG 2008 wurde die Verständigung der Landesregierung mit dem Beamtenbund und dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg – vom November 2006 auf Punkt und Komma umgesetzt. Durch die Integration der Sonderzahlungen in die Besoldungsbezüge sind diese ab Anfang dieses Jahres Teil der Alimentation der Beamten geworden und damit Kürzungen kaum noch zugänglich. Durch die auf August vorgezogene zweite Stufe der Besoldungserhöhung für die unteren Besoldungsgruppen (A 2 bis A 9) gegenüber dem Monat November hat das Land als Gesetzgeber soziale Gesichtspunkte berücksichtigt.

Nachdem sich die Wirtschaftslage im Jahr 2007 entscheidend verbessert hat, hat Herr Ministerpräsident Oettinger bei der Tagung des Beamtenbundes Baden-Württemberg am 6. Dezember 2007 in Fellbach in Aussicht gestellt, das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg im öffentlichen Dienst als lineare Erhöhung der Besoldung der Beamten im Jahr 2009 ohne zeitliche Verzögerung zu übernehmen.

Die Aussagen des Petenten in seinem Schreiben, die Beamten in Baden-Württemberg würden von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt, sind aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht zutreffend. Insbesondere hat das Land nicht gegen § 14 Abs. 1 BBesG verstoßen, wonach bei der Anpassung der Besoldung die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen ist.

Zu der Aussage des Petenten, dass „total vernachlässigt wird, dass wir auch Kinder und Familien zu ernähren haben“ ist darauf zu verweisen, dass im Besoldungsrecht mit dem Familienzuschlag Leistungen für Ehegatten und Kinder gewährt werden. Wenn der Beamte einen Ehegatten und/oder Kinder hat, erhöht

sich somit dessen Besoldung. Vergleichbare Leistungen werden in der Privatwirtschaft nicht erbracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Razavi

4. Petition 14/1509 betr. Beschwerde über Polizei, Landratsamt u. a.

Gegenstand der Petition:

Der Petent fordert Schadensersatz für seinen von der Polizei sichergestellten Laptop und erstattet gleichzeitig Strafanzeige wegen Unterschlagung. Darüber hinaus wendet er sich gegen eine Kontopfändung wegen einer Kraftfahrzeugsteuerforderung und verlangt entsprechende Rückzahlung.

Sachverhalt:

Nach den Ermittlungen des Polizeireviers R. hat sich der Petent am 22. Mai und 23. Mai 2007 über mehrere Stunden hinweg in Wohngebieten mit seinem Laptop aus seinem geparkten Pkw heraus mittels Wireless-Lan in Internetverbindungen von Anwohnern eingelinkt.

Mit Einverständnis des Petenten haben die Polizeibeamten am 23. Mai 2007 gegen 19.40 Uhr eine erste Sichtung der Daten auf dem Laptop vorgenommen. Danach hatte der Petent mittels falscher bzw. frei erfundener Namen und Adressen Geschäftskorrespondenz geführt. Aufgrund des Anfangsverdachts des Betrugs und des Ausspähens von Daten wurde der Laptop des Petenten mit dessen ausdrücklichem Einverständnis als Beweismittel sichergestellt und gemeinsam mit einer Strafanzeige am 24. Mai 2007 der für den Wohnort des Petenten zuständigen Polizeidienststelle zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens übersandt.

Der Petent hat am 23. Mai 2007 gegen 20.30 Uhr nochmals mit dem Polizeirevier R. Kontakt aufgenommen. Per Notruf äußerte er zumindest vage Suizidabsicht. Er teilte mit, dass er erhebliche finanzielle Probleme habe und nicht mehr weiter wisse. Konkrete Suizidabsichten stritt er ab; eine freiwillige Aufnahme in eine psychiatrische Klinik lehnte er ab. Schließlich wurde ihm von der Polizei ein Schlafplatz in einer Obdachlosenunterkunft der Arbeiterwohlfahrt vermittelt. Bezüglich seiner vorgetragenen finanziellen Probleme wurde er an die Schuldnerberatung verwiesen. In mindestens zehn weiteren Telefongesprächen in den darauf folgenden Tagen wurde dem Petenten das weitere Ermittlungsverfahren erläutert sowie die Erreichbarkeit der zuständigen Polizeidienststelle mitgeteilt. In diesen Gesprächen bedankte sich der Petent beim sachbearbeitenden Polizeibeamten des Polizeireviers R. für seine freundliche, höfliche und ver-

ständnisvolle Art. Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden dem Petenten nicht angedroht.

Am 18. Juli 2007 wurde der Petent von einem Beamten der zuständigen Polizeidienststelle zunächst telefonisch und am 19. Juli 2007 nochmals per E-Mail darüber informiert, dass die Auswertung des Laptops abgeschlossen sei und dieser beim Polizeirevier N. abgeholt werden könne. Der Petent hat seinen Laptop gegen Empfangsbescheinigung am 20. Juli 2007 um 22.20 Uhr zurück erhalten.

Aufgrund der vom Petenten formulierten Strafanzeige wegen Unterschlagung seines Laptops hat die Polizeidirektion R. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Staatsanwaltschaft T. vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft T. hat mit Entscheidung vom 17. August 2007 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da keine Anhaltspunkte für eine Unterschlagung vorliegen.

Der Laptop des Petenten wurde im Ermittlungsverfahren auf Spezialsoftware zum Ausspäh von fremden Daten bzw. auf illegal bezogene Fremddaten überprüft. Die Ermittlungen haben den gerechtfertigten Anfangsverdacht einer Straftat nicht bestätigt.

Der Petent wendet sich gegen eine vom Finanzamt H. ausgebrachte Kontopfändung, die zur Beitreibung der Kraftfahrzeugsteuer für einen Kraftfahrzeug-Anhänger veranlasst wurde. Der Petent begehrt die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für diesen Anhänger.

Am 10. September 2000 hat der Petent beim Bürgermeisteramt H. einen Gewerbebetrieb angemeldet. Steuererklärungen liegen bis einschließlich 2005 vor. Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte wurden bislang nicht erklärt. Der Anhänger wurde vom Petenten am 20. Januar 2001 angemeldet. Die Kraftfahrzeugsteuer für den Anhänger wurde bis einschließlich 19. April 2007 bezahlt. Eine Abbuchungsermächtigung wurde nicht erteilt. Ende März 2007 versandte das Finanzamt eine sogenannte Vorwegerinnerung, um den Petenten an die zum 20. April 2007 fällig werdende Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 74,65 Euro zu erinnern. In der Vorwegerinnerung wird darauf hingewiesen, dass eine Mahnung nicht erfolgt und ggf. Vollstreckungsmaßnahmen drohen.

Am 5. April 2007 beantragte der Petent beim Landratsamt H. als Zulassungsbehörde ein grünes Kennzeichen für den Anhänger, d. h. er stellte einen Antrag auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für ein landwirtschaftliches Fahrzeug. Das Landratsamt hat dem Finanzamt diese Veränderung ordnungsgemäß mitgeteilt. Die Mitteilung des Landratsamtes hat zur Folge, dass das Finanzamt über die vom Steuerpflichtigen beehrte Steuerbefreiung informiert wird und das Verfahren zur Befreiung angestoßen wird. Es ergeht dann zunächst kein Kraftfahrzeugsteuerbescheid, sondern dem Steuerpflichtigen wird vom Finanzamt ein Antrag auf Steuerbefreiung übersandt.

Will ein Steuerpflichtiger von einem Befreiungstatbestand Gebrauch machen, so hat er dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Finanzamt geltend zu machen. Das Finanzamt übersandte dem Petenten da-

her am 23. April 2007 ein entsprechendes Antragsformular. Der Petent reagierte darauf allerdings nicht. Weil er auch die inzwischen fällig gewordene Steuer in Höhe von 74,65 Euro nicht bezahlte, hat das Finanzamt mit Schreiben vom 3. Mai 2007 die Vollstreckung angekündigt. Nach erfolglosem Fristablauf wurde am 6. Juni 2007 für die Vollstreckungsstelle eine Rückstandsanzeige erstellt. Die Vollstreckungsstelle hat den Petenten mit Schreiben vom 12. Juni 2007 nochmals auf die bevorstehende Vollstreckung hingewiesen. Dieses an die Adresse des Petenten in der Gemeinde H. gerichtete Schreiben kam als unzustellbar zurück. Daraufhin wurde das Konto des Petenten gepfändet. Von der Bank des Petenten wurde am 10. Juli 2007 ein Betrag in Höhe von insgesamt 103,65 Euro (74,65 Euro Kraftfahrzeugsteuer, 1,50 Euro Säumniszuschläge, 27,50 Euro Vollstreckungskosten) überwiesen.

Am 20. Juli 2007 informierte das Landratsamt H. das Finanzamt nochmals darüber, dass der Petent am 5. April 2007 eine Steuerbefreiung (grünes Kennzeichen) beantragt hat. Aufgrund dieser Tatsache solle das Finanzamt die Pfändung rückgängig machen. Obwohl dem Finanzamt bis zum 24. Juli 2007 ein ordnungsgemäßer Antrag auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer vom Petenten nicht vorlag, gewährte es ab 5. April 2007 vorab eine Steuerbefreiung. Mit gleichem Datum versandte das Finanzamt erneut das erforderliche Antragsformular an den Petenten. Der Bescheid über die Befreiung der Kraftfahrzeugsteuer erging am 27. Juli 2007 an die Adresse des Petenten in der Gemeinde H.

Die Erstattung des durch die vorab gewährte Steuerbefreiung entstandenen Guthabens scheiterte zunächst daran, dass das Finanzamt nicht über die Änderung der Kontonummer des Petenten informiert war. Nach Mitteilung der neuen Kontonummer am 27. August 2007 wurde das Guthaben am 28. August 2007 an den Petenten erstattet. Nicht erstattet wurden 1,50 Euro für Säumniszuschläge aus früheren Zeiträumen.

Bis dato liegt dem Finanzamt kein förmlicher Antrag des Petenten auf Steuerbefreiung seines Kraftfahrzeug-Anhängers vor. Er muss deshalb damit rechnen, dass die vorab gewährte Steuerbefreiung demnächst wieder rückgängig gemacht und die Steuer erneut festgesetzt und ggf. beigetrieben wird. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass den Petenten an dem Verfahrensablauf eine erhebliche Mitschuld trifft, da er die Steuerbefreiung bis heute nicht ordnungsgemäß beim Finanzamt beantragt hat.

Rechtliche Würdigung:

Es lag der Anfangsverdacht einer Straftat vor, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zur Folge hatte. Aufgrund der freiwilligen Herausgabe des Laptops zur Beweissicherung war eine förmliche Beschlagnahme nicht erforderlich. Nach Abschluss der Auswertungen wurde der Laptop an den Petenten zurückgegeben.

Die vom Petenten nicht näher spezifizierten Vorwürfe bezüglich des Verhaltens der Polizeibeamten entbeh-

ren jeglicher Grundlage. Die polizeilichen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die Pfändung der Kraftfahrzeugsteuer wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

5. Petition 14/1687 betr. Strafvollzug

Der 69-jährige Petent verbüßt in der Justizvollzugsanstalt B. bis zum 10. Januar 2008 mehrere Freiheitsstrafen wegen Betruges; im Anschluss daran ist die Sicherungsverwahrung angeordnet.

In der Eingabe wendet sich der Petent gegen die Stellungnahme des Justizministeriums zu dem Antrag Drs. 14/1439. Er beanstandet, dort sei nicht erwähnt, dass Bedienstete der JVA B. in Drogengeschäfte mit Gefangenen verwickelt gewesen seien und die Stellungnahme auf seine Eingabe an den Herrn Ministerpräsidenten auch nicht entsprechend ergänzt worden sei.

Zu der genannten Anfrage über Drogenkonsum in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten hat das Justizministerium dem Landtag fristgemäß und umfassend berichtet. Zu den vom Petenten gewünschten Hinweisen bestand bereits deshalb kein Anlass, weil der Antrag keine anstaltsbezogenen Fragen enthielt. Von der vom Petenten behaupteten Täuschung des Landtags oder einer Vertuschung von Verfehlungen Bediensteter der JVA B. kann nicht die Rede sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

6. Petition 14/1831 betr. kostenloser Zugang zu elektronischen Gesetzestexten des Landesrechts Baden-Württemberg

Der Petent trägt vor, dass das Justizministerium Baden-Württemberg auf seiner Internetseite

<http://www.justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1153561/index.html>

bekannt gebe, dass der Vorschriftendienst Baden-Württemberg (VD-BW GmbH) im Rahmen seines „Bürgerdienstes“ die Möglichkeit biete, aktuelle Landesvorschriften aus Baden-Württemberg und das ent-

sprechende Bundesrecht im Internet kostenlos abzurufen. Dies entspreche jedoch nicht den Tatsachen. Die VD-BW GmbH habe dem Petenten per E-Mail mitgeteilt, dass Bürgerinnen und Bürger lediglich eine Trefferliste kostenlos abrufen können, also sehen, dass eine Vorschrift besteht. Der Inhalt eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung könne dagegen nur nach Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements eingesehen werden. Das Justizministerium verbreite also eine unrichtige Information.

Der Petent wendet sich dagegen, sich zum Studium der Gesetzestexte in eine Bücherei begeben zu müssen. Darüber hinaus kann der Petent nicht nachvollziehen, dass Baden-Württemberg im Gegensatz zu anderen Bundesländern z. B. Hessen (www.hessenrecht.hessen.de) keinen kostenlosen und umfassenden Internetdienst der Landesvorschriften unterhält.

Die Einlassungen des Petenten zum Vorschriftendienst haben bis Ende 2007 zugetroffen. Im Angebot der Vorschriftendienst Baden-Württemberg GmbH für Bürgerinnen und Bürger können lediglich Verkündungsblätter des laufenden und des vorangegangenen Jahres kostenlos eingesehen werden. Alle weiteren Informationen, z. B. auch Gesetzestexte, sind dagegen kostenpflichtig. Das Justizministerium hat die entsprechenden Informationen auf seiner zitierten Internetseite korrigiert.

Am 1. Januar 2008 ist ein neuer elektronischer Rechtsinformationsdienst mit der Bezeichnung „Landesrecht Baden-Württemberg“ (Landesrecht BW) in Betrieb gegangen. In diesem Landesrecht BW werden künftig die aktuell geltenden Vorschriften des Landes sowie ausgewählte Vorschriften des Bundes und der EU jeweils auch in historischen Fassungen zur Verfügung stehen. Weiterhin werden die Verkündungsblätter des Landes Baden-Württemberg und ein Bekanntmachungsverzeichnis angeboten. Diese Inhalte des Dienstes werden ergänzt um die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des VGH Baden-Württemberg sowie des Staatsgerichtshofs. Dazu kommen Entscheidungen der Vergabekammer Baden-Württemberg und des Vergabesaats des OLG Karlsruhe. Berechtigter zur unbegrenzten Nutzung von Landesrecht BW sind alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes.

Der neue Dienst wird auch einen kostenlosen Bürgerservice umfassen (<http://www.landesrecht-bw.de>). Lediglich die historischen Fassungen von Vorschriften und ältere Jahrgänge der Verkündungsblätter sowie das Bekanntmachungsverzeichnis stehen Bürgerinnen und Bürgern in „Landesrecht BW Bürgerservice“ nicht zur Verfügung.

Damit ist dem Anliegen des Petenten ab 2008 in vollstem Umfang entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

7. Petition 14/1886 betr. Beschwerde über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und die Polizei

Der Petent wendet sich gegen die Behandlung seiner Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft S. und die Generalstaatsanwaltschaft S. Außerdem beschwert er sich über Abhörmaßnahmen durch die Polizei.

Am 13. Februar 2007 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft S. Strafanzeige gegen den Polizeibeamten Z. sowie weitere namentlich nicht benannte Polizisten aus dem Großraum S. wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes und wegen Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses. Konkret warf er den Beamten vor, in den Jahren 2005 und 2006 sein Telefon ohne richterliche Anordnung abgehört zu haben. Die Staatsanwaltschaft S. hat der Strafanzeige mit Verfügung vom 27. Februar 2007 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Die dagegen gerichtete Beschwerde vom 13. März 2007 hat die Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 25. April 2007 zurückgewiesen.

In einer weiteren Strafanzeige vom 27. Februar 2007 warf der Petent namentlich nicht näher bezeichneten Polizeibeamten aus dem Großraum S. vor, in der Zeit vom 12. bis 27. Februar 2007 vorsätzlich in seine Wohnung eingedrungen zu sein und sich dadurch wegen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht zu haben. Die Staatsanwaltschaft S. hat mit Verfügung vom 14. März 2007 gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Der dagegen gerichteten Beschwerde vom 18. März 2007 hat die Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 25. April 2007 keine Folge gegeben.

Zwischen dem 3. Mai und dem 25. August 2007 erstattete der Petent bei verschiedenen Staatsanwaltschaften im gesamten Bundesgebiet insgesamt sieben Strafanzeigen gegen die mit seinen Anzeigen befassten Dezernenten der Staatsanwaltschaft S. und der Generalstaatsanwaltschaft S. wegen Strafvereitelung im Amt und anderer Straftaten. Seine Vorwürfe begründete er damit, diese hätten auf seine Strafanzeigen hin keine Ermittlungen aufgenommen. Die Staatsanwaltschaft S., an welche die Vorgänge zuständigkeitshalber abgegeben worden sind, hat das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 26. September 2007 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Hiergegen hat der Petent mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 Beschwerde erhoben. Diese hat die Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 14. November 2007 zurückgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft S. hat den Strafanzeigen des Petenten vom 13. und 27. Februar 2007 zu Recht keine Folge gegeben, weil sich aus dem Vorbringen des Petenten, das sich in Behauptungen und Vermutungen erschöpfte, keine Anhaltspunkte für strafbare Handlungen der angezeigten Polizeibeamten ergaben. Daher ist auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die mit den Strafanzeigen des Petenten befassten Dezernenten der Staatsanwaltschaft S. und der Generalstaatsanwaltschaft S. und die Zurückweisung seiner Beschwerden nicht zu beanstanden.

In den Akten der Polizei finden sich keine Hinweise auf die vom Petenten behaupteten Abhörmaßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

8. Petition 14/1903 betr. Veranstaltungen der Polizeidirektion V.

Der Petent begehrt die Teilnahme an den jährlichen Pensionärstreffen seiner ehemaligen Dienststelle und fühlt sich durch seine Nichteinladung durch den Dienststellenleiter diskriminiert.

1. Sachverhalt

Der Petent wurde nach einer Ausbildung beim Zoll am 3. März 1980 in den Polizeidienst des Landes eingestellt. Nach seiner Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst wurde er zunächst in S. eingesetzt. Zum 1. September 1987 erfolgte wunschgemäß seine wohnortnahe Versetzung zum Polizeirevier V., wo er im Wechselschichtdienst des Streifendienstes verwendet wurde.

Seine dort gezeigten Leistungen wurden in der Regelbeurteilung zum 1. Januar 1989 mit einem Gesamturteil unterhalb des Durchschnitts bewertet (befriedigend bis ausreichend).

Während seiner Verwendung beim Polizeirevier V. verzeichnete der Petent eine erhebliche Anzahl von Krankheitsfehltagen, die auffällig oft in Zeiträume von Abordnungen zum Personen- und Objektschutz (POS) beim Polizeipräsidium S. fielen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde das Polizeipräsidium S. bei Personen- und Objektschutzmaßnahmen noch durch auswärtiges Personal unterstützt, das für diese Aufgaben von allen Landespolizeidirektionen in Baden-Württemberg gestellt werden musste. Die Tätigkeit außerhalb der Heimatdienststellen mit tagelanger Abwesenheit vom häuslichen Umfeld war bei den damals davon betroffenen Beamten durchweg unbeliebt.

Soweit der Petent sich im Zeitraum einer dieser Abordnungen krank gemeldet hatte, mussten andere Beamte der Polizeidirektion V. diesen Dienst übernehmen.

Von Anfang Oktober 1989 bis Ende Februar 1990 war der Petent ununterbrochen erkrankt und konnte danach aufgrund eines Kniegelenks- und Wirbelsäulenleidens nur noch im Innendienst verwendet werden. Trotz seiner ausschließlichen Verwendung im Innendienst war der Petent zwischen März und Ende September 1990 abermals an 85 Tagen krank gemeldet. Während seiner krankheitsbedingten Fehlzeiten erwarb der Petent am 13. Juli 1990 an der Gewerblichen Schule in B. die Fachhochschulreife (Telekolleg).

Aufgrund dieser erheblichen Krankheitsfehlzeiten wurde der Petent polizeiärztlich untersucht, wobei mit Gutachten vom 18. September 1990 seine Polizeidienstunfähigkeit sowie seine Dienstunfähigkeit für den allgemeinen Verwaltungsdienst festgestellt wurde. Nach der damals geltenden Rechtslage konnte der Petent auf der Grundlage dieses Gutachtens im Alter von 31 Jahren mit Ablauf des 31. Januar 1991 seine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand erreichen. Vom 6. Dezember 1990 bis zu seiner Zuruhesetzung leistete der Petent abermals wegen Krankheit keinen Dienst. Der Petent war somit lediglich vom 1. September 1987 bis zum 31. Januar 1991 Angehöriger der Polizeidirektion V., wobei in diesem Zeitraum erhebliche Fehlzeiten zu verzeichnen waren.

Durch den Leiter der Polizeidirektion V. werden alljährlich die Pensionäre und Witwen ehemaliger Beschäftigter zu einer Advents-/Weihnachtsfeier in den Räumen der Dienststelle eingeladen. Durch die Veranstaltung soll den ehemaligen langjährigen Beschäftigten und ihren Angehörigen die Verbundenheit der Dienststelle ausgedrückt werden und beim gemeinsamen Zusammenkommen der Austausch über Dienstzeiten und Erlebnisse gepflegt werden. Der Petent gibt an, dass er in der Vergangenheit an den jährlich stattfindenden Pensionärsweihnachtsfeiern teilnehmen konnte und erst im Jahr 2006 von der Gästeliste gestrichen wurde. In der Folgezeit hat sich der Petent wegen seiner Nichteinladung zunächst an das Regierungspräsidium F. – Landespolizeidirektion – und danach an das Innenministerium gewandt und dabei u. a. eine Diskriminierung als Schwerbehinderter geltend gemacht.

2. Rechtliche Würdigung

Soweit der Petent in der Vergangenheit Gelegenheit hatte, an den Pensionärsweihnachtsfeiern teilzunehmen, dürfte dies nach Auskunft des jetzigen Dienststellenleiters zum einen daran gelegen haben, dass der frühere Dienststellenleiter über keine persönlichen Kenntnisse hinsichtlich der näheren Umstände der Zuruhesetzung des Petenten verfügte und zum anderen daran, dass die alljährlichen Einladungen an die Pensionäre vom Geschäftszimmer über eine automatisierte Adressenliste erfolgten. Der jetzige Dienststellenleiter, der zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung des Petenten bereits als Leiter der Schutzpolizei bei der Polizeidirektion V. verwendet wurde und aus dieser Funktion heraus über genaue Kenntnisse hinsichtlich der dienstlichen Leistungen und der Umstände der Zuruhesetzung des Petenten verfügte, hat anlässlich einer Aktualisierung der Adressenliste veranlasst, dass der Petent von der Einladungsliste gestrichen wurde. Maßgebliche Entscheidungsfaktoren waren dabei für ihn die nur geringe Verwendungsdauer bei der Polizeidirektion V., das junge Lebensalter des Petenten bei seiner Zuruhesetzung und sein wenig kooperatives Verhalten im Verfahren seiner Zuruhesetzung.

Die alljährlichen Pensionärsweihnachtsfeiern sind freiwillige Gemeinschaftsveranstaltungen der veranstaltenden Dienststelle. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Ausgestaltung dieser Veranstal-

tungen und die Auswahl der Gäste obliegt allein der veranstaltenden Dienststelle. Eine Überprüfung der Auswahl des Teilnehmerkreises durch vorgesetzte Behörden kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht. Diese Tatsache wurde dem Petenten bereits mehrfach mitgeteilt und wird durch ihn auch nicht bestritten.

Die vom Dienststellenleiter der Polizeidirektion V. mitgeteilten Gründe dafür, warum der Petent zu den Pensionärsweihnachtsfeiern nicht mehr eingeladen wird, sind im Übrigen schlüssig und nachvollziehbar. Es ist daher nicht erkennbar, auf welche Weise der Petent durch eine Nichteinladung zu den Pensionärsweihnachtsfeiern in seinen Rechten verletzt sein könnte.

Da der Petent in einem seiner Schreiben an das Innenministerium auch eine Diskriminierung als Schwerbehinderter geltend gemacht hatte, wurde das zuständige Regierungspräsidium – Landespolizeidirektion – zu diesem Aspekt um eine Stellungnahme gebeten. Das Regierungspräsidium teilte daraufhin mit, dass eine Schwerbehinderung des Petenten nicht bekannt sei und von ihm auch kein Nachweis einer Schwerbehinderung vorgelegt wurde. Dies wurde dem Petenten im Antwortschreiben des Innenministeriums mitgeteilt. Der Petent gab daraufhin an, dass er den Begriff „Schwerbehinderter“ so nicht richtig verwendet habe.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

9. Petition 13/1959 betr. Bausache, Tierhaltung, Bau von Volieren für die Haltung von Steinadlern

Der Petent begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Voliere.

Hinsichtlich eines geeigneten Standortes auf dem Baugrundstück für die vom Petenten geplante Voliere für die Haltung von Steinadlern waren umfangreiche Voruntersuchungen erforderlich. Dabei waren insbesondere die an das Baugrundstück angrenzende Wohnbebauung bzw. die sich aus der Tierhaltung ergebenden Nutzungskonflikte, wie Lärmbeeinträchtigungen, zu berücksichtigen.

Die Voruntersuchungen haben ergeben, dass eine Voliere für die Haltung von Steinadlern mit den Grundflächenmaßen von 11,00 m x 10,00 m und mit einer maximalen Höhe von 6,68 m nördlich der bereits vorhandenen baulichen Anlagen – Garage und Hühnergarten – nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zugelassen werden könnte. Die geplante Voliere soll mit einem 1,00 m breiten Dachvorsprung an die bestehende Garage mit Hühnergarten anschließen.

Am 13. September 2007 hat der Petent einen entsprechenden Bauantrag nach § 52 Landesbauordnung (LBO) eingereicht. Die beantragte, gegenüber der an-

fänglichen Planung deutlich kleinere Volierenanlage, fügt sich in die vorhandene Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB ein. Die Gemeinde St. J. hat dem Bauantrag zugestimmt. Die Prüfung mit Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass das beantragte Bauvorhaben mit Nebenbestimmungen nach der Bundeswildschutzverordnung, dem Naturschutz- und dem Bundesnaturschutzgesetz zugelassen werden kann. In der Baugenehmigung wird darauf hingewiesen, dass nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Erweiterung der Voliere im Hinblick auf die Umgebungsbebauung nicht zugelassen werden kann.

Die anfänglich vom Petenten auf seinem Grundstück ins Auge gefasste größere Volierenplanung kann nach § 34 BauGB nicht zugelassen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr durch die Erteilung der Baugenehmigung am 31. März 2008 für die kleinere Volierenanlage abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Ansonsten kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

10. Petition 14/1970 betr. Strafvollzug

Der 41-jährige Petent deutscher Staatsangehörigkeit befindet sich seit Mai 1996 in Haft. Er verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt M. eine Freiheitsstrafe von elf Jahren wegen Geiselnahme, Körperverletzung, Vergewaltigung, erpresserischen Menschenraubs u. a. Das Strafende ist auf den 1. Juli 2009 notiert.

Der Petent wendet sich gegen einen vorzeitigen Abbruch seines Hofgangs.

Am 11. Dezember 2007 joggte der Petent während des Hofgangs auf dem Rasen der Justizvollzugsanstalt M. Die Gefangenen dürfen den Rasen betreten und sich auf den Rasenflächen aufhalten. Das Joggen auf dem Rasen ist hingegen nicht erlaubt, um Beschädigungen der Grünflächen zu vermeiden. Zum Joggen können die vorhandenen Wege benutzt werden. Dies wurde dem Petenten vom zuständigen Vollzugsbediensteten erklärt. Der Petent ignorierte die Anordnung des Beamten und joggte weiter auf dem Rasen. Daraufhin wurde der Hofgang des Petenten abgebrochen.

Der Abbruch des Hofgangs war zur Verhinderung weiterer Disziplinarverstöße durch den Petenten und somit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich. Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt beruhte ausschließlich auf sachlichen Erwägungen.

Der Petent hatte bereits in der Vergangenheit gegen die Anordnung der Beamten, den Rasen nicht zum Joggen zu betreten, verstoßen. Die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung wurde durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts M. vom

14. März 2007 bestätigt. Danach haben die Gefangenen bauliche Einrichtungen der Anstalt einschließlich der Außenanlagen schonend zu behandeln. Drohen durch das Betreten oder Joggen auf dem Rasen Schäden, kann die Nutzung untersagt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Petent den Abbruch des Hofgangs schuldhaft verursacht hat, besteht kein Anspruch, die restliche Zeit nachzuholen.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt M. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

11. Petition 14/2021 betr. Strafvollzug

Der bereits mehrfach vorbestrafte 38-jährige Petent verbüßt in der Justizvollzugsanstalt H. eine durch Urteil des Landgerichts S. vom 11. Mai 2005 verhängte fünfjährige Freiheitsstrafe wegen schweren Bandendiebstahls. Das Strafende datiert auf den 20. Mai 2008.

In seiner Eingabe vom 29. Dezember 2007 macht der Petent geltend:

Am 17. Dezember 2007 hätten Freunde einen an ihn adressierten Brief, in dem sich 125 Euro befunden hätten, in den Briefkasten der Justizvollzugsanstalt H. geworfen. Dieser Brief sei abhanden gekommen. Die Anstaltsleitung habe sich nicht darum bemüht, den Sachverhalt aufzuklären.

Die Nachforschungen der Justizvollzugsanstalt haben ergeben, dass im fraglichen Zeitraum bei der Kontrolle der für Gefangene eingehenden Post kein Brief für den Petenten registriert wurde, in dem sich Bargeld befand. Eine Anhörung der Bediensteten, die in diesem Zeitraum für die Kontrolle der Gefangenenpost zuständig waren, führte zu keinem anderen Ergebnis. Ob die Freunde des Petenten tatsächlich einen Brief mit Bargeld für den Petenten in den Briefkasten einwarfen, blieb letztlich offen.

Da eine weitere Aufklärung des Sachverhalts und damit die Feststellung, dass der Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt, nicht möglich erscheint, hat die Anstaltsleitung keine Strafanzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft K. – Zweigstelle Pf. – teilte auf Nachfrage mit, dass auch der Petent entgegen seiner Ankündigung bislang keine Strafanzeige erstattet hat.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt H. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

12. Petition 14/2063 betr. Strafvollzug, Verlegungsgesuch

Der 28-jährige Petent befindet sich im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt H. Er verbüßt mehrere Freiheitsstrafen wegen Diebstahls und unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln. Zwei Drittel der Strafe werden am 19. Dezember 2008 verbüßt sein, Endstrafe ist auf 3. Juli 2009 notiert.

Mit seiner Eingabe begehrt der Petent eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt U., hilfsweise in die Justizvollzugsanstalt R., um näher bei seiner Frau und Tochter untergebracht zu sein.

1. Verlegung in die Justizvollzugsanstalt U.

Der Petent wurde nach seiner Festnahme am 22. Dezember 2007 der Justizvollzugsanstalt U. zugeführt. Diese war nach den Bestimmungen des Vollstreckungsplans für das Land Baden-Württemberg zunächst zuständig. In der Justizvollzugsanstalt U. wird geprüft, ob sich der Gefangene für eine Unterbringung im dortigen offenen Vollzug eignet. Fällt diese Prüfung – wie bei dem Petenten – negativ aus, wird der Gefangene in die für ihn zuständige Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzugs verlegt.

Unter offenem Vollzug versteht man die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt, die entweder keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsieht. Bei der Feststellung der Eignung für die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt U. wird daher insbesondere geprüft, ob der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt. Ungeeignet sind nach den gesetzlichen Vorschriften in der Regel Gefangene, die erheblich suchtgefährdet sind. Dies ist bei dem hochgradig suchtmittelabhängigen Petenten der Fall. Zudem waren seine einschlägigen Vorstrafen und ein offenes Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, sodass seine Eignung für den offenen Vollzug verneint wurde.

Daraufhin wurde der Petent in die für ihn nun zuständige Justizvollzugsanstalt H. verlegt.

2. Verlegung in die Justizvollzugsanstalt R.

In der Justizvollzugsanstalt H. hat der Petent bisher keinen Antrag auf Verlegung in die Justizvollzugsanstalt R. gestellt. Nach Bekanntwerden der Petition wird dort nun geprüft, ob eine solche Verlegung in Betracht kommt.

Allerdings liegen in der Justizvollzugsanstalt H. bisher noch nicht alle Unterlagen zum Aufnahmeersuchen des Petenten vor, im Übrigen muss auch das offene Ermittlungsverfahren noch näher abgeklärt werden. Da der Petent einige Zeit ins Vollzugskrankenhaus überstellt war, konnte in der Justizvollzugsanstalt H. bisher lediglich ein kurzes persönliches Gespräch mit ihm geführt werden. Sobald alle notwendigen Informationen in der Justizvollzugsanstalt H. vorhanden sind, wird über das Verlegungsersuchen des Petenten entschieden werden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die Lebensgefährtin des Gefangenen ab

18. Februar 2008 selbst eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt S. antreten muss und während dieser Zeit den Petenten nicht besuchen kann.

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt H. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

13. Petition 14/2103 betr. Strafvollzug

Der 31-jährige Petent befindet sich im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt F. Er wurde wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt. Weiter ist die Vollstreckung eines Strafrestes von 116 Tagen aus einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten wegen Vergewaltigung zu vollziehen. Für beide Verurteilungen ist Zwei-Drittel-Zeitpunkt am 13. Januar 2010, Endstrafe ist auf 13. November 2012 notiert.

Der Petent wendet sich gegen die angebliche Missachtung eines Beschlusses des Landgerichts F. vom 8. Januar 2008 durch die Justizvollzugsanstalt F.

Der Petent wurde im Jahr 2005 von der damaligen Einweisungskommission in die Justizvollzugsanstalt F. eingewiesen, weil das dortige Bildungszentrum vielfältige Möglichkeiten bietet und die Justizvollzugsanstalt F. eine Schwerpunktanstalt für die Behandlung von Sexualstraftätern ist. Eine Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt wurde zunächst nicht ins Auge gefasst, da der Petent die abgeurteilten Taten teilweise leugnete und sein ausländerrechtlicher Status nicht geklärt war. Auch wollte er selbst vorrangig einen Bildungsabschluss in der Berufsoberschule erzielen, was mit einem Aufenthalt in der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht zu vereinbaren gewesen wäre. Auf Anfrage der Justizvollzugsanstalt F. signalisierte die Sozialtherapeutische Anstalt, den Petenten im Falle einer weiteren Verzögerung der Abschiebung aufzunehmen.

Anträge des Petenten und seines Verteidigers auf Zulassung einer ambulanten Psychotherapie lehnte die Justizvollzugsanstalt F. im Frühjahr 2007 ab. Dies wurde damit begründet, dass seine Tatleugnung einer Behandlung entgegen stehe und immer noch eine Sozialtherapie möglich sei, die gegenüber der ambulanten Therapie zu bevorzugen wäre.

Hiergegen stellte der Petent Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Mit Beschluss vom 8. Januar 2008 hat das Landgericht F. die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt F. aufgehoben und sie verpflichtet, über die Anträge des Petenten neu zu entscheiden. Eine Verpflichtung, dem Petenten eine ambulante Psychotherapie zu gewähren, wurde in dem Beschluss nicht ausgesprochen.

Wegen der zahlreichen sonstigen Eingaben des Petenten konnte der Petent im Hinblick auf den o. g. Beschluss des Landgerichts F. durch die Justizvollzugsanstalt F. bisher noch nicht beschiedenen werden. Bei einer neuen Entscheidung wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass der Petent vermutlich demnächst in sein Heimatland abgeschoben wird und die verbleibende Haftzeit auch für eine ambulante Therapie möglicherweise zu kurz ist. Weiter müsste geprüft werden, ob sich der vom Petenten gewählte Therapeut für die Durchführung der erstrebten Therapie eignet.

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt F. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

14. Petition 14/2150 betr. Rundfunk- und Fernsehgebühren, Niederschlagung

Der Petent wendet sich gegen Gebührenforderungen der GEZ für zurückliegende Zeiträume, während derer er als Empfänger von Arbeitslosengeld zwar die materiellen Befreiungsvoraussetzungen nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag erfüllte, mangels eines rechtzeitigen Befreiungsantrags jedoch nicht von der Landesrundfunkanstalt von der Gebührenpflicht befreit worden war.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) tritt die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren zum Ersten des Monats ein, der dem Monat folgt, in dem der Befreiungsantrag gestellt wird. Eine rückwirkende Befreiung von der Gebührenpflicht ist damit ausgeschlossen. Gleichzeitig ist die Befreiung regelmäßig nach der Gültigkeitsdauer des Bescheides befristet (§ 6 Abs. 6 RGebStV). Da der Petent unstreitig während der von der GEZ geltend gemachten Gebührenzeiträume keine fristgerechten Befreiungsanträge gestellt hatte, sind die von der GEZ geltend gemachten Gebührenforderungen berechtigt.

Da der Südwestrundfunk (SWR) als Anstalt des öffentlichen Rechts zur Gleichbehandlung aller Rundfunkteilnehmer verpflichtet ist, würde ein ausnahmsweiser Verzicht auf die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Petenten zu einer Ungleichbehandlung anderer Rundfunkteilnehmer führen, die bei gleich gelagerten Sachverhalten ihrer Rundfunkgebührenpflicht nachkommen müssen. Schon aus diesem Grunde kommt ein Verzicht des SWR auf die Gebührenforderung nicht in Betracht.

Eine Niederschlagung der Gebührenforderung kommt dagegen allenfalls dann in Betracht, wenn der Petent gegenüber der GEZ bzw. der Landesrundfunkanstalt nachweist, dass er aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die rückständigen Ge-

bühnenforderungen auch nur ratenweise zu bezahlen. Zum Nachweis hierfür müsste der Petent der Rundfunkanstalt die Bestätigung einer offiziellen Stelle, z. B. einer öffentlichen Schuldnerberatungsstelle, vorlegen. In diesem Fall käme eine Niederschlagung der Forderungen wegen offensichtlicher Uneinbringbarkeit in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

15. Petition 14/2173 betr. Strafvollzug

Der 26-jährige Petent türkischer Staatsangehörigkeit befindet sich seit Oktober 2005 in Haft. Derzeit verbüßt er in der Justizvollzugsanstalt H. nach der erledigten Vollstreckung anderer Freiheitsstrafen eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten u. a. wegen gewerbsmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln. Anschließend werden zwei Restfreiheitsstrafen von 122 und 275 Tagen vollstreckt. Das Strafende datiert auf den 25. Juni 2011. Am 17. Juli 2007 war der Petent von der Justizvollzugsanstalt R. in die Justizvollzugsanstalt M. verlegt worden, auf eigenen Antrag von dort am 19. Dezember 2007 weiter in die Justizvollzugsanstalt H.

Der Petent wendet sich in seiner Eingabe vom 20. Februar 2008 gegen die Bescheidung der von ihm eingereichten Petition 14/1685 (Landtagsdrucksache 14/2228, lfd. Nr. 25). Er bekräftigt und erweitert sein damaliges Vorbringen. Der Anbieter der Fernsehgeräte in der Justizvollzugsanstalt R. sei mit einem Bereichsdienstleiter verschwägert, wodurch überhöhte Gebühren bezahlt würden. Bei Todesfällen in der Justizvollzugsanstalt R. im Jahr 2007 hätten Bedienstete Hilfeleistung unterlassen. Seine Verlegung von der Justizvollzugsanstalt R. in die Justizvollzugsanstalt M. sei zu Unrecht erfolgt. Er habe keinen Sitzstreik in der Justizvollzugsanstalt R. geplant. Er sei verletzt worden, weil er sich um die Todesfälle gekümmert habe. Die Zellen seien zu klein und in ihnen sei Ungeziefer. Das Essen würde dem moslemischen Glauben nicht gerecht werden. Die Streichung seines Taschengeldes wegen Arbeitsverweigerung in den Monaten Juni und Juli 2007 sei nicht rechtmäßig. Er sei krank gewesen, der Anstaltsarzt Dr. S. der Justizvollzugsanstalt R. würde jedoch auf Drängen der Meister in den Arbeitsbetrieben niemanden krank schreiben.

Die Einwendungen des Petenten gegen die Bescheidung der Petition 14/1685 sind unzutreffend. Nach nochmaliger Überprüfung der Sachlage kann auf die abgeschlossene Petition 14/1685 verwiesen werden.

Zu neuen Tatsachenbehauptungen des Petenten:

In der Justizvollzugsanstalt H. ist der Petent in einem Viermannhaftraum untergebracht, der zur Zeit mit drei Gefangenen belegt ist. Die Größe beträgt 22 m²,

die der abgetrennten Nasszelle 1,3 m². Der Raum ist baulich für drei Gefangene zugelassen. Nur bei Überbelegung der Justizvollzugsanstalt H. wird ein vierter Gefangener in dem Haftraum untergebracht.

Der Petent hat sich bisher in keiner Justizvollzugsanstalt gegenüber der Anstaltsleitung über Ungeziefer in seinen Hafträumen beschwert. Von den Anstaltsleitungen wurde, nachdem sie von den Vorwürfen in den Petitionen erfahren hatten, nach Prüfung der Hafträume kein Ungeziefer festgestellt.

Die Justizvollzugsanstalten R., M. und H. bieten Essen an, welches den moslemischen Speisevorschriften entspricht. Das wird u. a. durch in den Anstaltsküchen tätige moslemische Gefangene sicher gestellt; beispielsweise arbeiten in der Anstaltsküche der Justizvollzugsanstalt M. 13 Gefangene moslemischen Glaubens. Mit Ausnahme des Petenten gibt es keine entsprechenden Beschwerden.

Den Anstaltsarzt Dr. S. der Justizvollzugsanstalt R. suchte der Petent ausweislich dessen Krankenakte am 6. Juni 2007, als er die Arbeit verweigerte und ihm daraufhin das Taschengeld gestrichen wurde, überhaupt nicht auf. Der Anstaltsarzt Dr. S. ist als sorgfältig und gewissenhaft bekannt.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalten R., M. und H. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

16. Petition 14/2183 betr. Strafvollzug, Übernahme des Eigenanteils zur Zahnersatzbehandlung

Der 42-jährige Petent verbüßt in der Justizvollzugsanstalt H. eine durch Urteil des Landgerichts S. vom 14. Dezember 2005 verhängte Freiheitsstrafe von sieben Jahren u. a. wegen versuchten Totschlags. Das Strafende datiert auf den 4. September 2012.

Der Petent macht in der von seiner Ehefrau eingereichten undatierten Eingabe geltend, das Land Baden-Württemberg solle den Eigenanteil an einer Zahnersatzbehandlung in Höhe von über 900,00 Euro übernehmen. Er sei nicht in der Lage, den Betrag selbst zu aufzubringen.

Der Petent ließ sich am 23. Januar 2008 von dem in der Justizvollzugsanstalt H. praktizierenden Zahnarzt einen Heil- und Kostenplan erstellen, der eine provisorische Versorgung mit Zahnersatz vorsieht. Die Gesamtkosten der angestrebten Behandlung belaufen sich auf 953,61 Euro. Der Zahnarzt teilte dem Petenten mit, es handele sich nicht um eine medizinisch gebotene, sondern eine kosmetische Versorgung und der Petent habe deshalb die Kosten hierfür selbst zu tragen.

Diese Aussage beruht darauf, dass ein Strafgefangener im gleichen Umfang wie ein gesetzlich Krankversicherter Anspruch auf zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz (§§ 58 Ziff. 2, 61 StVollzG i. V. m. §§ 55 ff. SGB V) hat. Danach setzt die Kostenübernahme aus Haushaltsmitteln die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme voraus. Sie ist bei einer ausschließlich kosmetischen Behandlung nicht gegeben.

Der Petent kann, sofern er dies möchte, die Zahnersatzbehandlung selbst finanzieren. Der Petent verfügte zum 13. März 2008 über Überbrückungsgeld in Höhe von 1.685,97 Euro. Da er in der Justizvollzugsanstalt H. Einkünfte hat, könnte er nach der Finanzierung der zahnärztlichen Versorgung das Überbrückungsgeld bis zu seiner Entlassung wieder ansparen. Da der Petent bislang jedoch keine Finanzierungserklärung abgegeben hat, konnte die im Heil- und Kostenplan vom 23. Januar 2008 vorgeschlagene Versorgung nicht genehmigt werden.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt H. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

28.05.2008

Der Vorsitzende:

Döpfer